Aktenzeichen: 3 L 5974/17.WI.A

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN

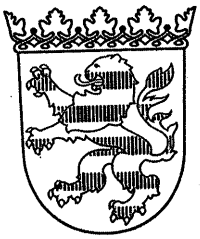

EINGEGANGEN
30. Nov. 2018
Nelte & Reinbrecht
Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[redacted]

Antragstellerin,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Martin Nelte,
Bahnhofstraße 63, 65185 Wiesbaden, - 540/17 MN09 RK -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen, -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 3. Kammer - durch

Vors. Richter am VG Habel

als Einzelrichter am 27. November 2018 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. November 2017 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der zulässige - insbesondere fristgerecht gestellte - Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. November 2017 ist in der Sache auch begründet.

Es bestehen ernstliche Zweifel im Sinne von § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

Zwar hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass die Antragstellerin weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (bzw. auf Asylanerkennung) noch auf Gewährung subsidiären Schutzes hat. Dies hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitgehend korrekt dargelegt. Entscheidend ist insoweit vor allem, dass die Antragstellerin nach eigenem Vortrag auf eigene Entscheidung hin nach Italien ausgereist ist und dort als Prostituierte gearbeitet hat.

Es liegen aber erhebliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK vor, denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht in der erforderlichen Weise nachgegangen ist. Es bedarf einer näheren Aufklärung, ob es der Antragstellerin bei einer Rückkehr nach Nigeria voraussichtlich möglich wäre, ihr Existenzminimum zu sichern. Dass insoweit ein Abschiebungsverbot in Einzelfällen in Betracht kommt, räumt auch das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid ein. Die Prüfung des BAMF in dem angefochtenen Bescheid hierzu ist aber insoweit defizitär. Wie das Bundesamt auf Seite 4 des angefochtenen Bescheides selbst ausführt, ist die erneute Ausreise der Antragstellerin nach Europa im

Zusammenhang mit der Sorge um das Erreichen eines Existenzminimums für die eigene Familie zu betrachten. Wie sich die Situation für die Antragstellerin bei einer Rückkehr nach Nigeria darstellen würde, ist unklar. Zwar verweist der Bescheid zu Recht auf die Schulausbildung der Antragstellerin. Ihr diesbezüglicher Vortrag im Eilverfahren ist unzutreffend. Soweit aber das BAMF ausführt, die Antragstellerin könne bei einer Rückkehr auf die Unterstützung einzelner Familienmitglieder und ihres persönlichen Umfeldes hoffen, handelt es sich um eine bloße Vermutung. Zwar mag es zutreffen, dass es sei der Antragstellerin möglich ist, zur Familie ihres Freundes zurückzukehren. Wie sie aber dargelegt hat, wird die Unterstützung des Vaters ihres Freundes lediglich in der Gewährung einer Unterkunft bestehen. Existenzsichernd ist das nicht. Für eine weitere Unterstützung ist bei dem derzeitigen Aufklärungsstand nichts Reales ersichtlich. Weiterhin wäre zu berücksichtigen gewesen, dass es sich bei der Antragstellerin um eine ehemalige Prostituierte handelt und sie ein minderjähriges Kind hat. Beides erschwert ihre Situation in Nigeria erheblich. Im Übrigen wird der Wahrheitsgehalt der Eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin vom 24. November 2017 zu prüfen sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Jürgen Habel

Beglaubigt:
Wiesbaden, den 28. November 2018

Link
Justizbeschäftigte